

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND  
BRANDENBURG



31. Jahrgang

Potsdam, den 19. Oktober 2022

Nummer 39

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Rundschreiben 08/22 vom 04. Oktober 2022

Festlegungen für die Fachhochschulreifeprüfung und die Abschlussprüfungen in der Fachschule und Berufsfachschule  
in den Schuljahren 2023/2024 und 2024/2025 .....

404

### II. Nichtamtlicher Teil

Satzung der Stiftung „Großes Waisenhaus zum Potsdam“ gemäß dem einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates  
am 24.06.2022 .....

407

Stellenausschreibungen .....

410

## I. Amtlicher Teil

### Bildung

#### **Rundschreiben 08/22**

vom 04. Oktober 2022  
Gz.:34.10 – 531-10

Festlegungen für die Fachhochschulreifeprüfung und die Abschlussprüfungen in der Fachschule und Berufsfachschule in den Schuljahren 2023/2024 und 2024/2025

#### **1. Fachhochschulreifeprüfung**

Zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Fachhochschulreifeprüfung in den Bildungsgängen der Fachoberschule, im doppelqualifizierenden Bildungsgang sowie im Zusatzangebot im Rahmen einer Berufsausbildung nach BBiG oder HwO oder nach Landesrecht wird gemäß § 20 Absatz 2 Fachoberschul- und Fachhochschulreifeverordnung (FOS-FHRV) folgender Zeitrahmen festgelegt und veröffentlicht:

##### **1.1 Verbindliche Vorgaben für Inhalte, Themen, Aufgabenformate, Bewertungsgesichtspunkte und Hilfsmittel (Prüfungsschwerpunkte)**

1.1.1 Für die Fächer der Fachhochschulreifeprüfung gelten pro Fach die gemäß der VV-Rahmenlehrplan und curricularen Materialien vom 29. Juli 2019 (Abl. MBS/19 S.290), zuletzt geändert durch VV vom 14. Juli 2022 (Abl. MBS/22 S. 320), gültigen Rahmenlehrpläne und curricularen Materialien.

1.1.2 Gemäß § 31 Absatz 1 FOSFHRV werden die Aufgaben für die zentralen schriftlichen Prüfungsfächer Deutsch, Englisch und Mathematik durch das für Schule zuständige Ministerium verbindlich festgelegt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Für einen zentralen Nachprüfungstermin wird eine Ersatzaufgabe zur Verfügung gestellt.

Zur Vorbereitung auf diese zentralen schriftlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sind die verbindlichen Prüfungsschwerpunkte des für Schule zuständigen Ministeriums zu beachten.

Diese Prüfungsschwerpunkte stehen auf dem Brandenburgischen Bildungsserver zur Verfügung und sind unter <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/pruefungen-fos-bb/> abrufbar.

1.1.3 Die schriftliche Prüfung in einem fachrichtungsbezogenen Fach in den Bildungsgängen der Fachoberschule erfolgt dezentral.

#### **1.2 Verfahren und Zeitrahmen**

Für die Fachhochschulreifeprüfung im Schuljahr 2023/2024 gelten die in der Anlage 1 und für das Schuljahr 2024/2025 die in der Anlage 2 festgelegten verbindlichen Termine und Fristen.

Regelungen und Hinweise zur Bereitstellung der Prüfungsunterlagen für die zentralen schriftlichen Fachhochschulreifeprüfungen werden durch das für Schule zuständige Ministerium den teilnehmenden Schulen schriftlich zur Verfügung gestellt.

#### **2. Abschlussprüfungen in der Fachschule und Berufsfachschule**

Für die Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfung in den Bildungsgängen der Fachschule Sozialwesen, den Bildungsgängen der Fachschule Technik und Wirtschaft sowie dem Bildungsgang der Berufsfachschule Soziales und dem Bildungsgang der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht wird ein Zeitrahmen festgelegt und veröffentlicht (§ 20 Absatz 1 Fachschulverordnung Sozialwesen, § 20 Absatz 1 Fachschulverordnung Technik und Wirtschaft, § 21 Absatz 2 Berufsfachschulverordnung Soziales, § 23 Absatz 4 Berufsfachschulverordnung - BFSV).

Für die schriftliche Prüfung in der Berufsfachschule Soziales gelten die gemäß der VV-Rahmenlehrplan und curricularen Materialien vom 29. Juli 2019 (Abl. MBS/19 S.290), zuletzt geändert durch VV vom 14. Juli 2022 (Abl. MBS/22 S. 320), gültigen Rahmenlehrpläne und curricularen Materialien. Gemäß § 28 Absatz 3 Berufsfachschulverordnung Soziales werden die Aufgaben für die zentrale schriftliche Prüfung im Fach „Deutsch/Kommunikation“ und im Lernfeld „Grundlagen pädagogisch-psychologischen Handelns erwerben und Handlungsstrategien erwerben“ durch das für Schule zuständige Ministerium verbindlich festgelegt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Für die Nachprüfungstermine erstellen die Schulen die Aufgaben gemäß § 28 Absatz 3 Satz 2 selbst.

Für die Abschlussprüfung in den Bildungsgängen der Fachschulen Sozialwesen, Technik und Wirtschaft, der Berufsfachschule Soziales und der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht gelten für das Schuljahr 2023/2024 die in der Anlage 1, für das Schuljahr 2024/2025 die in der Anlage 2 beigefügten Termine und Fristen.

Informationen zu den zentralen Prüfungen in der Fachschule Sozialpädagogik stehen auf dem Brandenburgischen Bildungsserver zur Verfügung unter <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/pruefungen/zentrale-abschlusspruefung-der-fachschule-fuer-sozialpaedagogik-im-land-brandenburg> .

#### **3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Februar 2023 in Kraft und am 31. Juli 2025 außer Kraft.

**Anlage 1**

**Abschlussprüfungen in den beruflichen Bildungsgängen im Schuljahr 2023/2024**

Termin/Frist	Vorgang
bis 10.01.2024	Benennung der oder des Prüfungsvorsitzenden durch das zuständige staatliche Schulamt
bis 26.01.2024	konstituierende Sitzung der Prüfungsausschüsse
bis 02.02.2024	Einreichen der dezentralen Aufgabenvorschläge bei dem regional zuständigen staatlichen Schulamt
bis 13.03.2024	Erstellen des Prüfungsablaufplans durch die oder den Prüfungsvorsitzende/n und Information an die Prüflinge
ab 12.06.2024	mündliche Prüfungen
bis 26.06.2024	Abschlusskonferenz
bis 28.06.2024	Zeugnisausgabe

<b>schriftliche Prüfungen (Beginn: 09.00 Uhr) und mündliche Prüfung im Fach Englisch zum Erwerb der Fachhochschulreife</b>	
24.04.2024	Englisch
26.04.2024	Deutsch
03.05.2024	fachrichtungsbezogenes Fach
08.05.2024	Mathematik
13.05.2024– 28.05.2024	Englisch - mündliche Prüfung
31.05.2024	Nachprüfung fachrichtungsbezogenes Fach
05.06.2024	Nachprüfung Deutsch
07.06.2024	Nachprüfung Englisch
12.06.2024	Nachprüfung Mathematik

<b>Prüfungen in der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht</b>	
29.04. bis 12.06.2024	Integrierte Theorie-Praxis-Prüfung (Komplexprüfung) einschließlich mündlicher Prüfungsteile Fremdsprachen und ggf. Präsentation in den Bildungsgängen der Berufsfachschule nach Landesrecht Die Festlegung der Termine und Zeiten für die Prüfungen in der BFS nach Landesrecht erfolgt durch die Schulleitung.

<b>schriftliche Prüfungen in der Berufsfachschule Soziales (Beginn: 09.00 Uhr)</b>	
13.05.2024	Deutsch/Kommunikation
16.05.2024	Grundlagen pädagogisch-psychologischen Handelns erwerben und Handlungsstrategien entwickeln

<b>schriftliche Prüfungen in der Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik (Beginn: 09.00 Uhr)</b>	
06.05.2024	Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern
14.05.2024	Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten
17.05.2024	Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten (Empfehlung: Facharbeit)

<b>schriftliche Prüfungen in der Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Heilerziehungspflege (Beginn: 09.00 Uhr)</b>	
03.05.2024	Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen begleiten und pflegen
07.05.2024	Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung, Gestaltung und Darstellung entwickeln und Medien anwenden
15.05.2024	Mit Menschen mit Behinderungen Lebenswelten strukturieren und gestalten

<b>schriftliche Prüfungen in der Fachschule Sozialwesen Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife (Beginn: 09.00 Uhr)</b>	
02.05.2024	Deutsch/Kommunikation

<b>schriftliche Prüfungen in den Fachschulen Technik und Wirtschaft</b>	
06.05. bis 17.05.2024	Die Festlegung der Termine erfolgt durch die Schulleitung.

<b>Fachschule Sozialwesen Aufbaulehrgang Heilpädagogik</b>	
<b>Termin/Frist</b>	<b>Vorgang</b>
bis 29.09.2023	Benennung der oder des Prüfungsvorsitzenden durch das zuständige staatliche Schulamt
bis 06.10.2023	Einreichen der Aufgabenvorschläge bei dem zuständigen staatlichen Schulamt
27.11. bis 01.12.2023	schriftliche Prüfungen
ab 15.01.2024	mündliche Prüfungen
bis 26.01.2024	Abschlusskonferenz
bis 31.01.2024	Zeugnisausgabe

<b>schriftliche Prüfungen im Aufbaulehrgang Heilpädagogik (Beginn: 09.00 Uhr)</b>	
24.11.2023	Heilpädagogische Konzepte entwickeln
28.11.2023	Heilpädagogisches Handeln planen, durchführen und reflektieren
30.11.2023	Beraten, begleiten und unterstützen

## Anlage 2

### Abschlussprüfungen in den beruflichen Bildungsgängen im Schuljahr 2024/2025

<b>Termin/Frist</b>	<b>Vorgang</b>
bis 10.01.2025	Benennung der oder des Prüfungsvorsitzenden durch das zuständige staatliche Schulamt
bis 24.01.2025	konstituierende Sitzung der Prüfungsausschüsse
bis 31.01.2025	Einreichen der dezentralen Aufgabenvorschläge bei dem regional zuständigen staatlichen Schulamt
bis 12.03.2025	Erstellen des Prüfungsablaufplans durch die oder den Prüfungsvorsitzende/n und Information an die Prüflinge
ab 11.06.2025	mündliche Prüfungen
bis 26.06.2025	Abschlusskonferenz
bis 30.06.2025	Zeugnisausgabe

<b>schriftliche Prüfungen (Beginn: 09.00 Uhr) und mündliche Prüfung im Fach Englisch zum Erwerb der Fachhochschulreife</b>	
30.04.2025	Englisch
05.05.2025	Deutsch
07.05.2025	fachrichtungsbezogenes Fach
09.05.2025	Mathematik
12.05.2025- 27.05.2025	Englisch - mündliche Prüfung
02.06.2025	Nachprüfung fachrichtungsbezogenes Fach
04.06.2025	Nachprüfung Deutsch
06.06.2025	Nachprüfung Englisch
11.06.2025	Nachprüfung Mathematik

<b>Prüfungen in der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht</b>	
05.05. bis 18.06.2025	Integrierte Theorie-Praxis-Prüfung (Komplexprüfung) einschließlich mündlicher Prüfungsteile Fremdsprachen und ggf. Präsentation in den Bildungsgängen der Berufsfachschule nach Landesrecht Die Festlegung der Termine und Zeiten für die Prüfungen in der BFS nach Landesrecht erfolgt durch die Schulleitung.

<b>schriftliche Prüfungen in der Berufsfachschule Soziales (Beginn: 09.00 Uhr)</b>	
23.05.2025	Grundlagen pädagogisch-psychologischen Handelns erwerben und Handlungsstrategien entwickeln
26.05.2025	Deutsch/Kommunikation

<b>schriftliche Prüfungen in der Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik (Beginn: 09.00 Uhr)</b>	
19.05.2025	Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten
21.05.2025	Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern
28.05.2025	Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten (Empfehlung: Facharbeit)

<b>schriftliche Prüfungen in der Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Heilerziehungspflege (Beginn: 09.00 Uhr)</b>	
20.05.2025	Mit Menschen mit Behinderungen Lebenswelten strukturieren und gestalten
22.05.2025	Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung, Gestaltung und Darstellung entwickeln und Medien anwenden
27.05.2025	Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen begleiten und pflegen

<b>schriftliche Prüfungen in der Fachschule Sozialwesen Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife (Beginn: 09.00 Uhr)</b>	
16.05.2025	Deutsch/Kommunikation

<b>schriftliche Prüfungen in den Fachschulen Technik und Wirtschaft</b>	
16.05. bis 28.05.2025	Die Festlegung der Termine erfolgt durch die Schulleitung.

<b>Fachschule Sozialwesen Aufbaulehrgang Heilpädagogik</b>	
<b>Termin/Frist</b>	<b>Vorgang</b>
bis 30.09.2024	Benennung der oder des Prüfungsvorsitzenden durch das zuständige staatliche Schulamt
bis 11.10.2024	Einreichen der Aufgabenvorschläge bei dem zuständigen staatlichen Schulamt
02.12. bis 06.12.2024	schriftliche Prüfungen
ab 20.01.2025	mündliche Prüfungen
bis 29.01.2025	Abschlusskonferenz
bis 31.01.2024	Zeugnisausgabe

<b>schriftliche Prüfungen im Aufbaulehrgang Heilpädagogik (Beginn: 09.00 Uhr)</b>	
02.12.2024	Heilpädagogische Konzepte entwickeln
04.12.2024	Heilpädagogisches Handeln planen, durchführen und reflektieren
06.12.2024	Beraten, begleiten und unterstützen

## **II. Nichtamtlicher Teil**

### **Satzung der Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ gemäß dem einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates am 24.06.2022**

#### **Präambel**

Die im Jahre 1724 von dem preußischen König Friedrich Wilhelm I. ins Leben gerufene Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ verfolgte den Zweck, unversorgten Kindern – zu meist von Militärangehörigen – eine Berufsausbildung sowie Unterkunft und Betreuung zu gewähren, um ihnen so die Basis für eine spätere eigenverantwortliche Existenz zu schaffen. Kurz nach Gründung der DDR wurde die Stiftung 1952 willkürlich unter schwerwiegendem Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze von der damaligen brandenburgischen Landesregierung aufgelöst.

Die Rücknahme dieses Auflösungsbeschlusses im Jahre 1992 durch die demokratisch legitimierte Landesregierung ermöglicht der Stiftung nach 40-jähriger Unterbrechung an ihre jahrhundertelange Tradition anzuknüpfen und ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen.

Die tiefgreifenden Veränderungen des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gefüges, das die Lebensverhältnisse der Kinder heute prägt, sowie der Erkenntniszuwachs in den Geistes- und Sozialwissenschaften – insbesondere der Pädagogik und Psychologie – erfordern eine Anpassung des Stiftungszwecks sowie der Stiftungsorganisation und -verwaltung an die jetzigen Rahmenbedingungen.

Dem Anliegen des Stifters, sozial besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen eine weit über dem üblichen Niveau liegende Erziehung und Ausbildung zugute kommen zu lassen, soll die Stiftung unverändert und dauerhaft gerecht werden. In Weiterführung des fortschrittlichen ganzheitlichen Erziehungsgedankens des Stifters soll dabei auf die Verfolgung all jener pädagogischen Ansätze besonderer Wert gelegt werden, die der

Herausbildung eigenverantwortlicher, vielseitig interessierter und sozial kompetenter und toleranter Persönlichkeiten dienen.

### § 1 Name, Sitz

Die Stiftung trägt den Namen „Großes Waisenhaus zu Potsdam“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Potsdam. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, für die eine ihrem Wohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und eine Hilfe für ihre Entwicklung geeignet und notwendig ist. Dies geschieht vorrangig durch Förderung ihrer sozialen Kompetenz sowie ihrer intellektuellen, praktischen, künstlerischen sowie sportlichen Fähigkeiten.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Stiftung verfolgt das Ziel, auf der Grundlage zeitgemäßer und fortschrittlicher Erkenntnisse des Bildungs- und Erziehungswesens die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu weltoffenen, toleranten, verantwortungsbewussten Persönlichkeiten zu fördern. Besonderer Wert wird auf die Vermittlung völkerverbindender Werte gelegt. Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

1. die Förderung innovativer, über das Regelangebot hinausgehender Projekte der Kinder- und Jugendlicherziehung und
2. den Betrieb von Einrichtungen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen als freie Träger, um die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele in Einrichtungen umzusetzen, die die jungen Menschen in einer über die Regelangebote hinausgehenden Weise fördern.

### § 3 Vermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundbesitz und Hypothekenforderungen gemäß den beim Amt für offene Vermögensfragen gestellten Anträgen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. In einzelnen Geschäftsjahren dürfen auch das Vermögen selbst angegriffen oder Kredite aufgenommen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruch-

nahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint, soweit der Stiftungsrat dies zuvor durch einen einstimmig gefassten Beschluss festgestellt hat.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen aller Art (Spenden, Zustiftungen) anzunehmen. Spenden sind alsbald für die Stiftungszwecke zu verwenden, Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

(4) Zustiftungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

(5) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn dadurch die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltiger erfüllt werden können.

### § 4 Organe

(1) Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat,
- der Geschäftsführer und
- der pädagogisch wissenschaftliche Beirat.

(2) Die Organe haben die Stiftung so zu verwalten, dass die Verwirklichung der Stiftungszwecke unter Berücksichtigung des erkennbaren oder mutmaßlichen Stifterwillens auf Dauer gewährleistet erscheinen.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats und des pädagogisch wissenschaftlichen Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

### § 5 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden durch den Ministerpräsidenten auf Vorschlag des jeweiligen Fachministers auf die Dauer von vier Jahren berufen, und zwar

- 1 Vertreter der Staatskanzlei,
- 1 Vertreter des Ministeriums des Innern,
- 1 Vertreter des Ministeriums der Finanzen,
- 1 Vertreter des für Jugend zuständigen Ministeriums und
- 1 Vertreter des für Bildung zuständigen Ministeriums.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Vertreter berufen.

(3) Eine Wiederbestellung oder vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

### § 6 Vorsitz und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wählt für vier Jahre aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, vertritt den Stiftungsrat nach außen.

(3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in analogen, digitalen oder hybriden Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, lädt alle Stiftungsratsmitglieder mindestens zweimal jährlich schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Einladung kann im Auftrag des Vorsitzenden auch durch den Geschäftsführer erfolgen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und gleichzeitig per Bild und Ton zugeschalteten oder der an einer schriftlichen Abstimmung beteiligten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Ein im Wege schriftlicher Abstimmung gefasster Beschluss ist nur bei erfolgter Stimmabgabe aller Mitglieder gültig.

(6) Die Auflösung der Stiftung, der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Stiftungsratsmitglieder einstimmig beschlossen werden.

(7) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## § 7

### Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Hauptaufgabe des Stiftungsrats ist die Überwachung der Geschäftsführung. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben.

(2) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung, in der u. a. festgelegt wird, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Stiftungsrats vorgenommen werden dürfen.

## § 8

### Geschäftsführung

(1) Die Zuständigkeit für die Bestellung, Anstellung sowie Aberufung und Kündigung des Geschäftsführers liegt beim Stiftungsrat.

(2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Beschlüsse des Stiftungsrates auszuführen. Der Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das Personal der Stiftung wird vom Geschäftsführer angestellt und entlassen.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 9

### Pädagogisch wissenschaftlicher Beirat

(1) Der pädagogisch wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Stiftungsrats durch das für Jugend zuständige Ministerium berufen. Der pädagogisch wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsrat und den Geschäftsführer.

(2) Ihm gehören regelmäßig für die Dauer von 4 Jahren an:

- Vertreter aus Wissenschaft und Kultur, die bereit und in der Lage sind, die Stiftungszwecke zu fördern,
- Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe -sowie andere Fachkräfte der Jugendhilfe.

(3) Ein Mitglied des Beirates kann nicht zugleich Stiftungsratsmitglied sein.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 10

### Geschäftsjahr, Haushalt und Rechnungsprüfung

(1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stiftung stellt einen Wirtschaftsplan auf.

(3) Die §§ 106 bis 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106) in der jeweils gültigen Fassung gelten unmittelbar und die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 11

### Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg, die vom für Jugend zuständigen Minister wahrgenommen wird.

## § 12

### Satzungsänderungen, aufsichtliche Genehmigungen, Anfallsberechtigung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.
- (2) Beschlüsse über die Veräußerung des Stiftungsvermögens sowie die Bildung von Betriebsgesellschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (3) Änderungen des Stiftungszweckes, der Zusammenschluss oder die Auflösung der Stiftung bedürfen eines Beschlusses der Landesregierung. Die Landesregierung kann die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn das Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht ausreicht.
- (4) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung dem Land Brandenburg mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.

---

### Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Brandenburg** an der Havel ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, die Stellen als **stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an nachfolgenden Grundschulen** neu zu besetzen:

- a. Grundschule Brück**  
**Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 1**  
**14822 Brück**
- Besetzung zum nächstmöglichen Termin –
- b. Grundschule „Am Schlosspark“ Wiesenburg**  
**Parkstraße 4**  
**14827 Wiesenburg/Mark**
- Besetzung zum nächstmöglichen Termin –
- c. Grundschule „Robert Koch“**  
**Waldstraße 1**  
**14823 Niemegk**
- Besetzung zum 01.02.2023 –

#### Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder sei-

ner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

#### Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

#### Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel**  
**Die Leiterin**  
**Magdeburger Straße 45**  
**14770 Brandenburg an der Havel.**

**Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

**1. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule**

**Astrid-Lindgren-Grundschule Spremberg**  
Finkenweg 3  
03130 Spremberg/Grodtk

– Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der

Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**2. Schulleiter (m/w/d) an einer Förderschule**

**Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“**  
**Albert Schweitzer**  
**Grochwitzer Straße 20 a**  
**04916 Herzberg/Elster**

– Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „geistige Entwicklung“ wird vorausgesetzt; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-

gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

### **3. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Förderschule**

#### **a. „Wiesenwegschule“**

**Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“**  
Wiesenweg 22  
03130 Spremberg/Grodk

– Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt –

#### **b. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“**

**Albert Schweitzer**  
**Grochwitzter Straße 20a**  
**04916 Herzberg (Elster)**

– Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt –

#### **Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

#### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „geistige Entwicklung“ wird vorausgesetzt; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

#### **Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsorganen; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamts Cottbus**  
**Herr Mader**  
**Bleichenstraße 1**  
**03046 Cottbus/Chósebus.**

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in

den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder)** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

### **1. Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule**

**a. Grundschule „Martin Andersen Nexö“ Briesen  
Frankfurter Straße 74  
15518 Briesen (Mark)**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**b. Rolf-Zuckowski-Grundschule  
Schulstraße 27  
15848 Tauche/OT Lindenberg**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**c. Insel-Grundschule  
Oderberger Chaussee 11  
16259 Bad Freienwalde (Oder)/OT Neuenhagen**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**d. Grundschule Lichterfelde  
Oderberger Straße 36-38  
16244 Schorfheide  
OT Lichterfelde**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

#### **Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

#### **Voraussetzungen:**

Für die unter den Buchstaben a bis c benannten Stellen werden die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe und langjährige, mindestens vier Jahre umfas-

sende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe vorausgesetzt.

Für unter Buchstabe d benannte Stelle werden die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, die Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen und langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe vorausgesetzt.

#### **Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Buchstabe a benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage und die unter den Buchstaben b bis d benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

### **2. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule**

**a. Grundschule „Theodor Fontane“  
Linsingenstraße 15  
16259 Bad Freienwalde (Oder)**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**b. Grundschule „Am Annatal“  
Am Annatal 64  
15344 Strausberg**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**c. Grundschule „An der Spree“ Neu Zittau  
Berliner Straße 35  
15537 Gosen-Neu Zittau/OT Neu Zittau**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**d. Grundschule „Anna Karbe“  
Am Poetensteig 9  
17291 Gramzow**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**e. Grundschule Johann Heinrich Pestalozzi  
Winterfeldstraße 44  
17291 Prenzlau**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**f. Grundschule „Artur Becker“  
Robert-Schulz-Ring 58  
17291 Prenzlau**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**3. Schulleiter (m/w/d) an einer Förderschule**

**Lessingschule Schule mit dem  
sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen  
Sabinusstraße 1  
15232 Frankfurt (Oder)**

– Besetzung zum 01.08.2023 –

**Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „Lernen“ wird vorausgesetzt; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**4. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Förderschule**

- a. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen Erich Kästner  
Heinrich-Mann-Straße 8  
15517 Fürstenwalde/Spree**

– Besetzung zum 01.02.2023 –

- b. Lessingschule Schule mit dem sonderpäd. Förderschwerpunkt Lernen  
Sabinusstraße 1  
15232 Frankfurt (Oder)**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „Lernen“ wird vorausgesetzt; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträ-

ger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Buchstabe a benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage und die unter Buchstabe b benannte Stelle mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**5. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule**

- a. Ehm Welk – Oberschule  
Schule für gemeinsames Lernen  
Puschkinallee 30a  
16278 Angermünde**

– Besetzung zum 01.02.2023 –

- b. Oberschule „Maxim Gorki“ Bad Saarow  
Oberschule mit Grundschulteil  
Pieskower Straße 31  
15526 Bad Saarow**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**6. Rektor an einer Oberschule als Leiter des Primarstufenbereiches – Primarstufenleiter (m/w/d)****a. Europaschule Storkow****Grund- und Oberschule****Theodor-Fontane-Straße 23****15859 Storkow (Mark)**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**b. Schule am Kirschgarten****Neuer Schulweg 10****16321 Bernau bei Berlin**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**c. Grund- und Oberschule „Salvador Allende“ Wriezen****Hospitalstraße 36 a****16269 Wriezen**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung. Folgende Aufgaben können zum Arbeitsfeld des Primarstufenleiters gehören: inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen

der geltenden Vorschriften; Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangsverfahren an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen; Förderung von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, dem staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Buchstabe a benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage und die unter den Buchstaben b und c benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als Primarstufenleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllung der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)**  
**Herr Dr. Olaf Steinke**  
**Gerhard-Neumann-Straße 3**  
**15236 Frankfurt (Oder).**

**Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

**1. Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule**

**Herbert-Quandt-Grundschule  
Pritzwalk  
Hainholzweg 47  
16928 Pritzwalk**

– Besetzung zum 01.08.2023 –

**Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-

gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**2. Zweiter stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Gesamtschule**

**Gesamtschule „Immanuel Kant“  
mit gymnasialer Oberstufe  
Kantstraße 17  
14612 Falkensee**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belast-

barkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als Zweiter stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamts Neuruppin**

**Herr Menzel  
Trenckmannstraße 15  
16816 Neuruppin.**

**Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

---